

Merkblatt Parkausweis für Handwerks- und Gewerbebetriebe

Handwerks- und Gewerbebetriebe können zur Erleichterung der Parkplatzsuche für bestimmte Service- und Werkstattfahrzeuge innerhalb Nordrhein-Westfalens eine gebietsübergreifende Ausnahmegenehmigung (z.B. für den Regierungsbezirk Düsseldorf) erhalten.

1. Berechtigte Handwerks- und Gewerbebetriebe:

- Handwerksbetriebe der Anlage A oder B der Handwerksordnung, die **Reparatur- oder Montagearbeiten** durchführen und zu diesem Zweck **spezielle Service- oder Werkstattfahrzeuge** einsetzen oder **schweres oder umfangreiches Material transportieren** müssen.
- Sonstige Betriebe, die **vergleichbare Tätigkeiten der berechtigten Handwerksbetriebe** erbringen.

2. Fahrzeuganforderungen:

Der Parkausweis gilt nur für die **Service- und Werkstattfahrzeuge** von Betrieben, die **Reparatur- oder Montagearbeiten** ausführen. An die Service- und Werkstattfahrzeuge sind folgende **Anforderungen** zu stellen:

- **Dem Service- und Werkstattfahrzeug muss ein festes Kennzeichen zugeordnet sein.**
- **Das Fahrzeug muss feste Einbauten haben oder**
- **schweres Werkzeug oder Material mit ihm transportiert bzw. in ihm gelagert werden und**
- **mit einer deutlich lesbaren, festen Firmenaufschrift auf beiden Längsseiten des Fahrzeuges versehen sein.**

3. Berechtigungsumfang:

Der Parkausweis berechtigt mit jeweils nur **einem (von evtl. mehreren angegebenen) Fahrzeug** zum Parken

- auf öffentlichen Parkflächen mit Parkscheibenpflicht, an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten gebührenfrei und ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- im eingeschränkten Haltverbot (VZ 286)
- im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone (VZ 290.1)
- auf Bewohnerparkplätzen.

Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des Gewerkes und **gilt somit nicht zum Parken am Betriebssitz, an der Zweigniederlassung und in dessen / deren Nähe.**

Fußgängerzonen sind von dieser Regelung generell ausgeschlossen.

4. Gültigkeit:

Der Parkausweis wird fahrzeugbezogen für die Dauer **eines Jahres auf Widerruf** erteilt. Er gilt **nur während der allgemeinen Geschäftszeiten** (montags bis samstags von 7:00 bis 20:00 Uhr).

5. Antragsverfahren/Zuständigkeit:

Der Antrag ist bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen, in deren Bereich der Antragsteller seinen Betriebssitz hat. Das sind die Städte Emmerich, Kleve, Goch, Kevelaer, Geldern für ihren Bereich und der Kreis Kleve für die restlichen Kommunen des Kreises.

Dem Antrag sind **folgende Unterlagen** in Kopie beizufügen:

- **Fahrzeugschein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I**
- **Handwerkskarte**
- **Gewerbebeanmeldung**
- **Nachweis der Fahrzeuganforderungen (siehe Ziffer 2) mittels Foto bzw. Auflistung**

Auf Verlangen ist das Fahrzeug bei der Genehmigungsbehörde vorzuführen.

6. Gebühren:

77,-- € / Jahr für den Geltungsbereich Kreis Kleve (für ein von wahlweise bis zu 5 Fahrzeugen)
100,-- € / Jahr für den Geltungsbereich eines Regierungsbezirkes (für ein von wahlweise bis zu 5 Fahrzeugen)

7. Allgemeine Hinweise:

- Von der Parkerleichterung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn zur Verrichtung des Gewerkes in zumutbarer Entfernung keine frei verfügbaren Parkflächen vorhanden sind.
- Der Ausweis ist während des Parkens **im Original** - von außen gut lesbar - im Fahrzeug (hinter der Windschutzscheibe) auszulegen.
- Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen der Genehmigung oder deren Missbrauch können mit einem Bußgeld geahndet werden. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist auch der sofortige Widerruf oder die Versagung der Genehmigung für die Zukunft möglich.